

anzeige. Auffälligkeiten bei der Messung sind ihm nicht erinnerlich.

Die in einem Abstand von weniger als 5 Minuten durchgeführten Einzelmessungen des Betroffenen, nämlich Probandenmessung 1 von 23.09 Uhr und Probandenmessung 2 von 23.11 Uhr, ergaben einen Wert von 0,416 mg/l bzw. 0,412 mg/l. Weder zwischen diesen beiden Messungen besteht ein auffälliges Missverhältnis noch zu der vor Ort mit dem mobilen Atemalkoholtestgerät vorgenommenen Messung, die einen Wert von 0,58 ‰ [richtig wohl: 0,85 ‰ – Die Schriftleitung] ergab. Insoweit können auch die bei dem Gerät festgestellten Rundungsfehler ausgeschlossen werden, da alle Werte der Einzelmessung über 0,41 mg/l lagen. Im Übrigen liegt auch keiner der bei diesen Rundungsfällen relevanten Grenzfälle vor, da der Tatbestand des § 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG im Übrigen auch schon bei einer Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg/l erfüllt ist.“

Die auf Grundlage und Würdigung der erhobenen Beweise getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG.

Die Verurteilung beruht auf der von den Zeugen durchgeführten Alkoholmessung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs handelt es sich bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mit Hilfe des Gerätes Alcotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger um ein standardisiertes Messverfahren (vgl. BGH, BA 2001, 280). Einigkeit besteht unter den Bußgeldsenaten des Oberlandesgerichts Hamm im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 39, 291) darin, dass bei Verwendung standardisierter Messverfahren dann keine näheren tatsächlichen Feststellungen zur Messmethode getroffen, sondern nur die Messmethode und die Atemalkoholwerte mitgeteilt werden müssen, wenn keiner der Verfahrensbeteiligten die Funktionstüchtigkeit des Messgeräts in Zweifel zieht. Soweit jedoch der 2. Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Hamm unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NZV 2001, 267 = BA 2001, 280) zusätzliche Anforderungen an die zu treffenden Feststellungen dahingehend stellt (vgl. Beschluss vom 18. Juli 2001 – 2 Ss OWi 455/01 – [= BA 2001, 373]), dass der Amtsrichter auch festzustellen hat, mit welchem Messgerät die Ergebnisse gewonnen wurden und dass die Eichung noch gültig ist und die Bedingungen für das Messverfahren gewahrt worden sind, folgt der erkennende Senat dem nicht und gibt insofern seine frühere Rechtsprechung auf (vgl. OLG Hamm BA 2000, 385). Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 3. April 2001 hinsichtlich der vom Amtsrichter zu treffenden Feststellungen nicht gefordert, dass die turnusgemäße Eichung des benutzten Gerätes und die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen dargestellt werden müsse. Stellung genommen hat der Bundesgerichtshof lediglich zu der Frage, ob bei ordnungsgemäßer Anwendung eines Atemalkoholtestgerätes ein Sicherheitsabschlag vorgenommen werden muss; zu

den Darstellungserfordernissen im Urteil des Tatrichters hat der Bundesgerichtshof hingegen keine besonderen Maßstäbe aufgestellt (BGH, BA 2001, 280, 283). Ist das Atemalkoholmessverfahren mit dem Gerät Alcotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger indessen ein standardisiertes Messverfahren, so besteht keine Veranlassung, weitergehende Anforderungen an die zu treffenden Feststellungen zu richten als bei anderen standardisierten Messverfahren. Mit hin reicht es grundsätzlich aus, wenn in den Urteilsgründen Messmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden.

Das angefochtene Urteil wird den o. g. Anforderungen gerecht, denn Messmethode und gemessene Werte sind den Entscheidungsgründen zu entnehmen. Da der Betroffene nicht die Funktionsfähigkeit des Messgerätes, sondern die generelle Eignung der Methode in Zweifel gezogen und Sicherheitsabzüge gefordert hat, bedurfte es einer Darstellung der Einhaltung der Messbestimmungen nicht.

Da auch die Urteilsausführungen zum Rechtsfolgenausspruch keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen erkennen lassen, ist die Rechtsbeschwerde zu verwerfen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht  
Ulrich Kallhof, Hamm)

**40. 1. Zur Frage, in welchem Umfang ein Berufungsurteil hinsichtlich des in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs begründet werden muss, wenn die Berufung auf die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs beschränkt wird (Anschluss an BGH NZStZ-RR 2001, 202).**

**2.\*) Die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB können in der Regel nicht voneinander getrennt werden. Der Rechtsfolgenausspruch eines auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt angefochtene Urteil ist deshalb mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, wenn die Gesamtumstände des Falles (hier: Angeklagter drei Mal innerhalb von 18 Monaten wegen einer Trunkenheitsfahrt in Erscheinung getreten, hohe Blutalkoholkonzentration, offenbar alkoholabhängig, therapiewillig) eine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 64 StGB nahelegten und diese nicht erfolgte.**

Oberlandesgericht Hamm,  
Beschluss vom 11. Februar 2002 – 2 Ss 1077/01 –  
(LG Bochum)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist vom Amtsgericht Recklinghausen wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt worden. Die dagegen gerichtete Strafmaßberufung des

Angeklagten, die auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt war, hat das Landgericht mit dem angefochtenen Urteil verworfen. Hiergegen richtet sich nunmehr die Revision des Angeklagten. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Revision zu verwerfen.

#### Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten ist zulässig und hat auch teilweise Erfolg, da die Überprüfung des angefochtenen Urteils Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten erkennen lässt.

1. Der Angeklagte hat seine Revision auf den Rechtsfolgenausspruch und weiter auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt. Die Beschränkung ist insoweit wirksam, als sie den Schuldspruch wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) erfasst. Hinsichtlich der Beschränkung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung ist sie indes unwirksam. Insoweit war das angefochtene Urteil mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Bochum zurückzuverweisen.

a) Nach allgemeiner Meinung hat das Revisionsgericht trotz einer Beschränkung des Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch ohne Bindung an die rechtliche Beurteilung einer Berufungsbeschränkung durch die Strafkammer von Amts wegen zu untersuchen, ob das Berufungsgericht über alle Bestandteile des erstinstanzlichen Urteils selbst entschieden hat. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob die Berufung in wirksamer Weise beschränkt werden konnte oder ob eine Beschränkung des Rechtsmittels, wie vorliegend auf den Rechtsfolgenausspruch, nicht zulässig und demgemäß das ganze erstinstanzliche Urteil vom Berufungsgericht nachzuprüfen war (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, 44. Aufl., § 352 Rn. 3 und 4 m. w. N.). Die Beschränkung eines Rechtsmittels auf bestimmte Beschwerdepunkte gemäß § 318 Satz 1 StPO ist nur zulässig und wirksam, wenn sie dem Rechtsmittelgericht die Möglichkeit lässt, den angefochtenen Teil des Urteils, losgelöst vom übrigen Urteilsinhalt, selbstständig zu prüfen und rechtlich zu beurteilen (vgl. BGHSt 27, 70, 72; zuletzt Senat in NStZ-RR 2001, 300). Demgegenüber ist sie unwirksam, wenn die vorangegangenen tatrichterlichen Feststellungen entweder unklar, lückenhaft, widersprüchlich oder so dürftig sind, dass sie den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat nicht erkennen lassen und daher keine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Rechtsfolgenentscheidung sind. Dies gilt sowohl für die Merkmale der äußeren als auch der inneren Tatseite. Auch Letztere müssen, sofern sie sich nicht von selbst aus der Sachverhaltschilderung ergeben, durch tatsächliche Feststellungen belegt werden (vgl. KK-Ruß, StPO, 2. Aufl., § 318 Rdnr. 7 m. w. N.). Dabei kann im Berufungsurteil auf die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts Bezug genommen werden (Goll-

witzer in Löwe-Rosenberg, 24. Aufl., § 267 Rn. 10 m. w. N.).

In Rechtsprechung und Literatur ist nicht unbestritten, wie und in welchem Umfang in Berufungsurteilen auf die tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts Bezug genommen werden kann bzw. sogar muss (vgl. u. a. OLG Oldenburg StV 1989, 55; OLG Celle Nds.Rpfl. 1992, 240; OLG Köln VRS 86, 351; Senat in NStZ-RR 1997, 369 = VRS 94, 117). Der Senat hat dazu bislang in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass grundsätzlich eine ausdrückliche Bezugnahme auf die amtsgerichtlichen Feststellungen erfolgen und sich dem Berufungsurteil entnehmen lassen müsse, in welchem Umfang die amtsgerichtlichen Feststellungen dem Berufungsurteil zugrunde gelegt werden.

Das lässt sich dem angefochtenen Urteil hier nicht vollständig und eindeutig entnehmen. Eine allgemeine Bezugnahme auf das amtsrichterliche Urteil ist nicht erfolgt. Es werden nur einzelne Passagen zitiert, wobei insbesondere die innere Tatseite nicht ausreichend dargestellt sein dürfte, da die gesetzlichen Merkmale des Vorsatzes sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen lassen.

Darin ist jedoch ein Rechtsfehler zu Lasten des Angeklagten, der zur Aufhebung des angefochtenen Urteils auch im Schuldspruch führen würde, nicht zu sehen. Der Bundesgerichtshof hat in seiner auf Vorlage des OLG Hamburg ergangenen Entscheidung vom 6. Juli 2000 (5 StR 149/00, NStZ-RR 2001, 202) zur Frage des Begründungsumfanges des Berufungsurteils ausgeführt, dass er „eine Wiederholung der den Schuldspruch tragenden Feststellungen oder auch nur eine ausdrückliche, mehr oder weniger konkrete Bezugnahme auf das angefochtene Urteil hinsichtlich des rechtskräftigen Schuldspruchs gänzlich für entbehrlich“ halte, sondern es „allein auf die ausreichende Feststellung der den rechtskräftigen Schuldspruch tragenden Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil“ ankomme. Dem schließt sich der Senat unter Aufgabe seiner früheren engeren Rechtsauffassung (vgl. Senat, a. a. O.) nunmehr an.

Die demnach maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts tragen die Verurteilung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis. Das Amtsgericht hat insoweit festgestellt:

„Obwohl der Angeklagte wusste, dass er aufgrund vorher genossenen Alkohols absolut fahruntauglich war und obwohl er wusste, dass er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, befuh der Angeklagte am 1. 12. 2000 um 1.35 Uhr mit dem Pkw öffentliche Straßen in H., u. a. die F-Straße. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle wurde er an der Haltestelle E.-Weg angehalten, dabei wurde starker Alkoholgenuss festgestellt. Die dem Angeklagten am 1. 12. 2000 um 2.00 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,2 Promille ... Er (der Angeklagte) hat des Weiteren eingeräumt, dass er gewusst habe, dass er aufgrund des Alkoholgenusses fahruntüchtig gewesen sei, er

habe hauptsächlich Liköre getrunken, zur Menge und zur Trinkdauer hat er keinerlei Angaben machen können und wollen.“

Diese Angaben sind zwar knapp (zum erforderlichen Umfang der tatsächlichen Feststellungen bei einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt siehe zuletzt u. a. Senat in BA 2001, 463; siehe auch die Zusammenstellung der Rechtsprechung bei Burhoff in Verkehrsrecht Aktuell 2001, 34 ff. mit weiteren Nachweisen), tragen aber noch ausreichend die Verurteilung des Angeklagten. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der inneren Tatseite. Der Angeklagte hat vorliegend nämlich nach den Ausführungen im amtsrichterlichen Urteil die vorsätzliche Begehungsweise eingeräumt. Das machte weitere Feststellungen (vgl. dazu u. a. auch Beschluss des 4. Strafsenats vom 25. Januar 2001 in BA 2001, 461, sowie ebenfalls Beschluss des 4. Strafsenats vom 27. April 2000 – 4 Ss 310 = <http://www.burhoff.de>) entbehrlich. Das gilt insbesondere deshalb, weil Amtsgericht und Landgericht festgestellt haben, dass der Angeklagte innerhalb von 18 Monaten insgesamt drei Mal wegen Trunkenheit im Verkehr in Erscheinung getreten und erst am 23. Februar 2000 wegen einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt, die der nunmehr abgeurteilten im Wesentlichen gleich war, verurteilt worden ist.

b) Der Rechtsfolgenausspruch des angefochtenen Urteils konnte hingegen keinen Bestand haben. Dieser war vielmehr mit den zugrundeliegenden Feststellungen insgesamt aufzuheben. Dem stand die Beschränkung der Revision auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung nicht entgegen. Zwar kann grundsätzlich ein Rechtsmittel auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung beschränkt werden (vgl. Kleinkecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 318 StPO Rn. 20 mit weiteren Nachweisen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung). Vorliegend hat das angefochtene Urteil sich jedoch nicht mit den Fragen des § 64 StGB auseinandergesetzt, was aber angesichts der Gesamtumstände nahe gelegen hätte. Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB können jedoch in der Regel nicht voneinander getrennt werden (vgl. BGH NStZ 1994, 449; OLG Köln NStZ-RR 1997, 360, 361). Es ist kein Grund ersichtlich, vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen.

Die Begründung des Strafausspruchs ist lückenhaft (§ 267 StPO). Die sich bei einer Rückrechnung zugunsten des Angeklagten für den Tatzeitpunkt ergebende hohe Blutalkoholkonzentration von mehr als 2,2 ‰ machte Erörterungen zur Schuldfähigkeit des Angeklagten erforderlich (Senat in ZAP EN-Nr. 361/98 = NZV 1998, 334 = zfs 1998, 313 = MDR 1998, 1027 = VM 1998, 68 (Nr. 85) = VRS 95, 255; DAR 1999, 346 = MDR 1999, 1264 = VRS 97, 351 [= BA 2000, 188]; Beschluss des 4. Strafsenats in BA 2001, 187). Damit war es grundsätzlich auch erforderlich, dass das Landgericht die Möglichkeit einer Strafmilderung gem. den §§ 21, 49 StGB erörterte und damit im Urteil zu erkennen gab, dass es sich der Milderungsmöglichkeit bewusst war.

Nach Auffassung des Senats ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich dieser Begründungsmangel zum Nachteil des Angeklagten ausgewirkt hat. Zwar spricht viel dafür, dass der Angeklagte, der bereits einmal wegen einer Trunkenheitsfahrt zu einer Freiheitsstrafe unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt worden ist, nicht zu einer milderen Strafe verurteilt und ihm nicht noch einmal Strafaussetzung zur Bewährung gewährt werden kann. Andererseits erscheint dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Landgericht in dem neuen Urteil die Voraussetzungen des § 64 StGB zu diskutieren haben wird, nicht ausgeschlossen. Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Fallgestaltung daher von der der Entscheidung des OLG Hamm in BA 1980, 294 zugrundeliegenden, die von der Generalstaatsanwaltschaft angeführt worden ist.

2. Für die neue Hauptverhandlung weist der Senat auf folgendes hin:

a) Die Begründung des Strafausspruchs ist zudem bislang auch deshalb lückenhaft, weil sich das angefochtene Urteil nicht mit den Voraussetzungen des § 64 StGB auseinandergesetzt hat. Das hätte aber angesichts der mitgeteilten Gesamtumstände – drei Mal innerhalb 18 Monaten wegen einer Trunkenheitsfahrt in Erscheinung getreten, hohe Blutalkoholkonzentration, offenbar alkoholabhängig, therapiewillig – geschehen müssen.

Nach § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO steht das Verschlechterungsverbot der Annahme der Voraussetzungen des § 64 StGB durch die neu zur Entscheidung berufene Strafkammer nicht entgegen.

b) Auf § 246a StPO wird hingewiesen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht  
Detlef Burhoff, Hamm)

#### Anmerkung:

Der Entscheidung kann, soweit es um den 2., von der Schriftleitung gebildeten Leitsatz geht, nicht gefolgt werden. Um das zu begründen, reicht es eigentlich schon, einen Satz aus einem im vorletzten Heft (BA 2002, 126 [128]) abgedruckten Urteil des 4. Strafsenats des BGH zu zitieren, dort belegt mit einer Reihe von Nachweisen: „Das Rechtsmittelgericht kann und darf ... regelmäßig diejenigen Entscheidungsgründe nicht nachprüfen, deren Nachprüfung von keiner Seite begehrt wird ...“ Dies gebiete „die dem Rechtsmittelberechtigten ... eingeräumte Verfügungsmacht über den Umfang der Anfechtung ...“

Das OLG Hamm geht dagegen ausschließlich formaljuristisch vor: Die Frage der Bewährungsaussetzung hänge mit der Frage der Unterbringung gemäß § 64 StGB zusammen. Dieser Zusammenhang, so muß man ergänzen, besteht insofern, als im Falle einer – regelmäßig vorweg zu vollziehenden, § 67 Abs. 1 StGB – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine positive Prognose i. S. v. § 67 Abs. 5 i. V. m. § 57 Abs. 1 StGB eher zu treffen sein wird. Mit dieser Begründung nun aber den gesamten Rechtsfolgenausspruch aufzuheben – die Chancen des Verurteilten

seien größer, die fünf Monate Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt zu bekommen, wenn er vorher eine stationäre Therapie hinter sich gebracht hat – ist unter zweierlei Gesichtspunkten neben der Sache geblieben:

Zum einen hätte mit dieser Begründung konsequenterweise auch gleich der Schuldspruch wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr aufgehoben werden müssen, weil im Falle fahrlässiger Begehung eine Bewährungsaussetzung ebenfalls näher gelegen hätte. Zum anderen würde dies nur dann „den in Rechtsmittelerklärungen zum Ausdruck kommenden Gestaltungswillen ... respektieren“ (BGH a. a. O.), wenn es vorstellbar wäre, daß der Verurteilte unter allen Umständen, selbst um den Preis der Unterbringung, Bewährung erhalten möchte (vgl. BGH, NStZ 1992, 539), etwa aufgrund einer (Straf-)Haftpsychose (vgl. BGH, StV 1984, 151), die bei einer Maßregelunterbringung nicht zum Ausbruch käme – eine eher absurde Vorstellung.

Der Wille des Verurteilten ging, das liegt auf der Hand, natürlich nur dahin, zu versuchen, neben der für ihn günstigen ausgebliebenen Unterbringungsentscheidung zusätzlich noch Strafaussetzung zur Bewährung zu erlangen. Dies hätte das OLG Hamm ohne Aufhebung des gesamten Rechtsfolgenanspruchs an sich nun prüfen müssen und ggf. schlichtweg ablehnen können.

Das OLG Hamm beruft sich auch zu Unrecht auf zwei Entscheidungen des BGH bzw. des OLG Köln: Der BGH, NStZ 1994, 449 versagte dem Verurteilten die Rechtsmittelbeschränkung auf die Strafaussetzung deshalb, weil ihm nach den konkreten Urteilsausführungen die Begründungen zur Verneinung von Unterbringung sowie Strafaussetzung widersprüchlich erschienen. Der dem OLG Hamm „nicht ersichtliche Grund“, von dieser Entscheidung abzuweichen, liegt auf der Hand: Das Urteil dort war widersprüchlich, die Aufhebung des Urteils, soweit es die Strafaussetzung zu Bewährung versagte, hätte auf die demzufolge zweifelhaften Ausführungen zu § 64 StGB gestützt werden müssen – solche Ausführungen fehlen in dem hier besprochenen Beschluß jedoch vollständig. – Im Falle des OLG Köln, NStZ-RR 1997, 360 wollte die StA die Unterbringung erreichen, ohne die Frage der Versagung der Strafaussetzung neu aufzurollen – von unserem Fall noch fernliegender.

Auseinandersetzen hätte sich das OLG Hamm vielmehr mit einem einschlägigen, von ihm nicht einmal erwähnten, allerdings (m. E. zu Unrecht) häufig kritisierten (Meyer-Goßner, JR 1987, 173; Hanack, JR 1993, 430; Rautenberg in HK, 3. Aufl. 2001, § 331 Rn. 21; Ruß in KK, 4. Aufl. 1999, § 331 Rn. 7; wie hier aber Pfeiffer, StPO, 3. Aufl. 2001, § 331 Rn. 10) Beschluß des BayObLG (JR 1987, 172), in dem explizit betont wird, daß die genannten Ausnahmen vom Verbot der reformatio in peius selbstverständlich voraussetzen würden, daß der Rechtsfolgenanspruch im ganzen angegriffen ist (vgl. in diesem Sinne auch BGHSt 38, 362 m. abl. Anm. Hanack, JR 1993, 429).

Daß das OLG Hamm hier dennoch anders vorge-

gangen ist, dürfte in dem gleichen Umstand die Ursache haben, aus dem ich hier besonders warnen möchte. Grundsätzlich führen Urteilsaufhebungen infolge von Rechtsmitteln des Verurteilten, wenn sie zu weit gehen mögen, lediglich zu prozeßökonomisch fragwürdigem Neuaufrollen; dem Rechtsmittelführer kann aufgrund des Verbots der reformatio in peius nicht viel mehr passieren, als in einer unnötig langen Hauptverhandlung festgehalten zu werden. Dies ist jedoch in §§ 331 Abs. 2, 358 Abs. 2 S. 2 und 373 Abs. 2 S. 2 StPO für fehlende Unterbringungsentscheidungen nach §§ 63, 64 StGB anders geregelt: Dort wurde, höchst zweifelhaft, durch das Ausführungsgesetz zum Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 im „wohlverstandenen Eigeninteresse“ (Rautenberg, a. a. O.) des Rechtsmittelführers das Verbot der reformatio in peius abgeschafft.

Das OLG mag also hier der Versuchung erlegen sein, einen Weg zu finden, die offenbar in seinen Augen zu Unrecht unterlassene Unterbringungsanordnung doch noch in die Wege zu leiten, und zwar ohne entsprechende Revisionsrüge der Staatsanwaltschaft, der eigentlich die „Wahrung solcher Belange ... anvertraut“ ist (BGHSt 38, 362, 364; Tolksdorf, FS Stree/Wessels, 1993, S. 766). Der Verlockung, hier korrigierend einzugreifen, muß aber ein Revisionsgericht widerstehen: Es kann nicht mit der eher fadenscheinigen Begründung, man wolle für die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung günstigere prozessuale Voraussetzungen schaffen, als es der Rechtsmittelführer selbst gewollt hat, den gesamten Rechtsfolgenanspruch zur Disposition stellen und den Trichter dann auch noch für die neue Hauptverhandlung schon mal darauf hinweisen, daß die zusätzliche Verurteilung zur Unterbringung in eine Entziehungsanstalt naheliegen dürfte – übrigens ohne dann auch nur ein positives Wort zu den Chancen der Strafaussetzung zur Bewährung zur finden („... spricht viel dafür, dass ... nicht ... gewährt werden kann“) ...

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

**41\*) 1. Ergibt die Blutanalyse eines tödlich verunglückten Fahrzeugführers eine BAK von 1,03 ‰ und liegen äußere Anzeichen für eine alkoholbedingte Fahrunfähigkeit vor, so kann sich die Unfallversicherung gegenüber der Witwe des Fahrzeugführers zu Recht auf einen Leistungsausschluß gemäß § 2 Abs. 1 AUB 88 berufen.**

**2. Die Blutentnahme aus der vena subclavia eines ca. 3 Stunden vorher tödlich verunglückten Fahrzeugführers führt nicht unmittelbar zur Unrichtigkeit der festgestellten BAK, wenn für das Gericht ein i. S. v. § 286 ZPO gesicherter Grad an Gewißheit besteht, daß der Fahrzeugführer relativ fahrunfähig gewesen ist.**

Oberlandesgericht Koblenz,  
Urteil vom 20. April 2001 – 10 U 658/00 –  
– 2 O 283/99 (LG Bad Kreuznach) –